



## Fachstelle Datenschutz

### Merkblatt Vorabkonsultation

#### 1 Was ist eine Vorabkonsultation?

Eine Vorabkonsultation ist eine Vorab-Prüfung einer geplanten Bearbeitung von Personendaten (Projekt) durch eine Datenschutzfachstelle. Zweck der Vorabkonsultation ist, bei neuen Vorhaben den Datenschutz frühzeitig sicherzustellen.

#### 2.1 In welchen Fällen ist eine Vorabkonsultation erforderlich?<sup>1</sup>

- Bei Rechtsetzungsprojekten, die den Datenschutz betreffen (ist im Folgenden nicht mehr Gegenstand dieses Merkblattes).
- Wenn eine Bearbeitung von Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. Dieses hohe Risiko liegt einerseits bei den Bearbeitungsvorgängen vor, die nachfolgend in Ziff. 2.2 aufgelistet sind. Andererseits wird es aufgrund der durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung<sup>2</sup> ermittelt.

#### 2.2 In jedem Fall der Datenschutzfachstelle vorzulegen sind folgende Vorhaben<sup>3</sup>

| Bearbeitungsvorgänge  | Beispiel / nähere Umschreibung  |
|---|---|
| Umfangreiche Datenbearbeitung folgender Kategorien von Personendaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten</li> <li>– Gesundheit, Intimsphäre und ethnische Zugehörigkeit</li> <li>– Genetische Daten</li> <li>– Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren</li> <li>– Leistungen und Massnahmen der sozialen Hilfe</li> <li>– Strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen</li> </ul> | Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen, Informationen über Krankheiten, Behinderungen, spezifische Erbmerkmale und daraus folgende Krankheitsdispositionen, Finger- oder Handabdrücke, charakteristische Gang- oder Sprechart, Vollzug der Arbeitslosenversicherung, administrative Führerausweistzüge |
| Umfangreiche Bearbeitung von Zusammenstellungen von Personendaten, welche die Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.  | Tracking-Verfahren, Sicherheitsüberprüfungen, Führungszeugnisse   |
| Automatisierte, systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling).  | Es werden grössere Datenmengen zusammengeführt und automatisiert ausgewertet, wodurch etwa besondere Vorlieben und Interessen oder Aufenthaltsorte einzelner Personen ermittelt werden können.  |
| Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche mittels optoelektronischer Vorrichtungen.   | Videüberwachung durch Schule  |

<sup>1</sup> Art. 8b Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1, nachfolgend DSG.

<sup>2</sup> Siehe dazu das Merkblatt "Datenschutz-Folgenabschätzung" <https://www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/merkblaetter-und-arbeitshilfen.html>

<sup>3</sup> Art. 8b Abs. 3 DSG.



### 3 Was muss das öffentliche Organ tun?

Sind die Kriterien für eine Vorabkonsultation erfüllt (siehe oben Ziff. 2), muss das öffentliche Organ die im Folgenden unter Ziff. 4 aufgelisteten Unterlagen vorab (vor Beginn eines Projekts) der zuständigen Datenschutzfachstelle zur Stellungnahme vorlegen.

### 4 Einzureichende Unterlagen

1. Projektbeschreibung:
  - Verantwortliche Stelle
  - Daten bearbeitende Stellen
  - Bezeichnung des Verfahrens
  - Systematische Beschreibung der geplanten Bearbeitung (Aufzählung nicht abschließend):
    - Zweck und Art der Datenbearbeitung
    - Umfang (beispielsweise Häufigkeit des Abrufs)
    - Umstände (Möglichkeit der Person, sich der Bearbeitung zu entziehen, automatisierte Bearbeitung, Transparenz für die betroffene Person gewährleistet)
    - Empfänger der Daten
    - Kreis der betroffenen Personen
    - Aufbewahrungsdauer der Daten
    - verwendete Technologie bzw. eingesetzte Technik (Daten und ihre Formate, Verschlüsselungsmethoden, verwendete IT-Systeme und deren Schnittstellen, Zugriffsberechtigungen sowie beteiligte Personen)
2. Nachweis der Rechtsgrundlage, evtl. Angaben zu Gesetzgebungsprojekten oder weitere rechtliche Aspekte
3. Darstellung der Verhältnismässigkeit in Bezug auf den Zweck: Geeignetheit, Erforderlichkeit, Notwendigkeit
4. Bei Bearbeitung durch Dritte<sup>4</sup>: Vereinbarung
5. Schutzbedarfsanalyse inklusive Klassifizierung
6. Risikoanalyse
7. Massnahmenplan
8. ISDS-Konzept inklusive Systembeschreibung, verwendete Technologien, Berechtigungskonzept, Risikobehandlung und Restrisiken

Hat das öffentliche Organ eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemacht, kann es diese Unterlagen einreichen. In diesem Fall sind zusätzlich die Unterlagen unter Ziff. 2 bis 8 einzureichen.

Falls die Unterlagen noch nicht vorhanden sind, müssen sie nachgeliefert werden, so bald sie erstellt sind.

### 5 Abschluss der Vorabkonsultation

Die Datenschutzfachstelle nimmt aufgrund der vollständig eingereichten Unterlagen in einem Bericht Stellung und gibt Empfehlungen nach Art. 33 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) ab.

Die Fachstelle für Datenschutz steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung:  
058 229 14 14 (Mo bis Mi und Fr)

---

<sup>4</sup> Art. 9 DSGVO.